

Gibt es die Leistungen automatisch?

Nein – es ist grundsätzlich ein vorheriger schriftlicher Antrag erforderlich. Ausnahme: Der persönliche Schulbedarf wird automatisch berücksichtigt, wenn zum Stichtag SGB II- oder SGB XII-Leistungen bezogen werden.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Beim Jobcenter, wenn sich ein möglicher Anspruch aus dem Bezug von SGB II-Leistungen für das Kind ergibt, in allen anderen Fällen (= Bezug von Wohngeld- und/oder Kinderzuschlag oder Sozialhilfe) beim Landratsamt Schwandorf, Sgb. 2.3 (Sozialwesen).

Wurden bisher noch keine Sozialleistungen bezogen, ist die Hilfebedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft vorab über einen Beratungstermin beim Jobcenter zu klären!

Wo gibt es Antragsformulare und weitere Informationen?

Die jeweils aktuellsten Fassungen des Antragsformulars, eines Hinweisblatts und weiterer Hinweise finden Sie auf unserer Homepage

www.landkreis-schwandorf.de

über die Navigation
„Formulare“ ⇒ „Soziales“.

Oder direkt beim Jobcenter oder Landratsamt!

Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, gibt es 3 Möglichkeiten:

- Mit der Bewilligung wird vom Jobcenter oder Landratsamt eine **Kostenzusage** erteilt. Diese ist beim Leistungsanbieter (z. B. der Kindertageseinrichtung oder dem Träger der Mittagsbetreuung) abzugeben. Die Kosten werden dann vom Leistungsanbieter – abzgl. des ggf. zu tragenden Eigenanteils – unmittelbar mit uns abgerechnet.
- **Oder** die Bewilligung erfolgt in Form einer **Direktzahlung**. Die fälligen Kosten werden von uns dann direkt an den Anbieter überwiesen (z. B. an die Schule für eine mehrtägige Klassenfahrt).
- **Oder** die Leistung wird direkt an den Leistungsberechtigten gezahlt. Dies ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Regel aber nur für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Kosten der Schülerbeförderung vorgesehen.

Orientierungshilfe zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (nachfolgend kurz „Kinder“)



Im Rahmen des sog. Bildungspakets gibt es Leistungen für:

- a) Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen,
- b) mehrtägige Klassenfahrten,
- c) die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- d) die Kosten der Schülerbeförderung,
- e) eine angemessene Lernförderung,
- f) die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder im Fall der Kindertagespflege und
- g) die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Das sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen:

Bezug einer der folgenden Sozialleistungen für das Kind

- SGB II-(„Hartz IV“-)Leistungen vom Jobcenter
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe) vom Landratsamt
- Wohngeld vom Landratsamt (+ Kindergeld für dieses Kind)
- Kinderzuschlag von der Familienkasse für ein Kind (+ Kindergeld und Haushaltsgemeinschaft mit Kind, für welches Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragt werden)

* Auch Kinder, die bisher keine dieser Leistungen erhalten haben, die aber unter Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe hilfebedürftig werden, können die neuen Leistungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist die Hilfebedürftigkeit für die ganze Bedarfsgemeinschaft vorab über einen Beratungstermin beim Jobcenter zu klären.

Zusätzlich für Leistungen nach „a“ bis „f“:

- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- kein Bezug von Ausbildungsvergütung
- Kind darf noch keine 25 Jahre alt sein

Zusätzlich für Leistungen nach „g“:

- Kind darf noch keine 18 Jahre alt sein

Übersicht zu weiteren Details

	Art der Leistung	besondere Voraussetzungen / weitere Hinweise	Höhe der Leistungen	Eigenanteil ¹⁾
a)	Schulausflüge / Ausflüge von Kindertageseinrichtungen		tatsächliche Aufwendungen, nicht jedoch Taschengelder	
b)	mehrtägige Klassenfahrten	im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Aufwendungen, nicht jedoch Taschengelder	
c)	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	Leistungsbezug zum Stichtag 01.08. bzw. 01.02.	70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines Jahres	
d)	Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der <u>nächstgelegenen</u> Schule des gewählten Bildungsgangs	<p>Ist die Beförderung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs notwendig, besteht bis zur 10. Klasse i. d. R. ohnehin Kostenfreiheit; ist dies nicht der Fall, weil z. B. die Entfernung zu gering ist, dann können auch im Rahmen des Bildungspakets <u>keine</u> Kosten übernommen werden. Für andere Schüler (z. B. Fachoberschüler) werden die Kosten <u>von den Aufgabenträgern</u> für die Schülerbeförderung erstattet, soweit sie die Familienbelastungsgrenze von derzeit 395 € jährlich übersteigen.</p> <p>Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind von einer Eigenbeteiligung allerdings generell ausgenommen. Gleiches gilt, wenn für drei oder mehr Kinder Kindergeldanspruch besteht. Relevant kann die Leistung damit vor allem für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag werden, wenn für weniger als drei Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht.</p>	erforderliche, tatsächliche Aufwendungen	Regelsatzanteil für Verkehr
e)	angemessene Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> vorrangig sind vorhandene, schulnahe Strukturen Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um wesentliche Lernziele zu erreichen (i. d. R. Erreichen der nächsten Jahrgangsstufe) keine Lernförderung für höhere Schulart oder bei eigenem Verschulden 	Kosten müssen angemessen sein	
f)	gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Mittagessen muss in schulischer Verantwortung bzw. in Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und regelmäßig eingenommen werden	Mehraufwendungen	1 € je Mittagessen
g)	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	Förderfähig sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an organisierten Freizeiten, <u>nicht</u> dagegen Einzelaktivitäten (z. B. Eintrittskarten für Kino- oder Freibadbesuch)	bis zu 10 € monatlich	

1) Beim Bezug von Hartz IV-Leistungen oder Sozialhilfe wird außerdem Einkommen/Vermögen, das den sonstigen Bedarf übersteigt, angerechnet.